BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Bundesministerium für
Gesundheit
BMG - II/B/10a (Veterinärrecht)
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
BMG-74120/0002-II/B/10a/2014	WP-GSt-Str/Sc	Iris Strutzmann	DW 2167	DW 42167	28.01.2014

Österreichische Tierärztekammer; Beschluss einer neuen Honorarordnung – Stellungnahme

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Honorarordnung ist ein Parameter bei der Honorargestaltung der TierärztInnen und sollte von den TierärztInnen eingehalten werden. Bisher stand dem jeweiligen Tarifsatz eine konkrete Leistung gegenüber. Diese Leistungen sind in der Honorarordnung 2002 transparent aufgeschlüsselt und der für die Leistung zu zahlende Tarif klar einsehbar. Damit ist für diejenigen, die die Leistung der TierärztInnen in Anspruch nehmen, eine etwaige Kostenabschätzung möglich (zB Kastration eines Hundes). Zukünftig sind nur mehr Stundensätze in drei Kategorien vorgesehen. Es ist aus vorliegendem Entwurf nicht ersichtlich, welche Leistungen in welche Kategorie fallen. Zudem können tierärztliche Leistungen der Stufe III der TierärztInnen den Zuschlag auf Basis von Tarif II nach eigenem Ermessen festlegen. Eine Kostenabschätzung wird damit völlig unmöglich. Es ist auch nicht klar, ob es möglich ist, aliquote Stundenanteile zu bezahlen, oder ob in jedem Fall der vollständige Stundensatz zu bezahlen ist. Der vorliegende Vorschlag bringt aus Sicht der BAK für diejenigen, die eine tierärztliche Leistungen in Anspruch nehmen, keinerlei Vorteile, sondern führt zu mehr Intransparenz eines bislang - zumindest in Ansätzen - transparenten Systems.

Die BAK lehnt daher die vorgeschlagene Honorarordnung ab und regt an, das System der derzeit gültigen Honorarordnung 2002 beizubehalten. Sollte die Honorarordnung in dieser Form dennoch beschlossen werden, ist eine Liste über die Leistungen die in Stufe I, Stufe II und Stufe IIII fallen, öffentlich zugänglich zu machen. Es wäre sinnvoll diese Information in der Tierarztpraxis aufzuhängen. Zudem ist ganz klar festzuhalten, dass die Bezahlung aliquot dem erbrachten Zeitaufwand erfolgt, am besten in 10-Minuten-Einheiten.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.